

23. Verstößt ein Vertrag über die entgeltliche Verschaffung des Hoflieferantentitels gegen die guten Sitten?  
BGB. §§ 138, 817 Abs. 2.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 5. Januar 1915 i. S. D. (R.) w. R. (Bekl.).  
Rep. VII 365/14.

I. Landgericht II Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die auf Verschaffung des Hoflieferantentitels gegen Entgelt gerichtete Vereinbarung vom 20. März 1912 wegen Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig und ein Rückforderungsrecht des Klägers nach § 817 Abs. 2 BGB. ausgeschlossen sei, weil auch ihm ein solcher Verstoß zur Last falle. Hiergegen richtet sich der Hauptangriff der Revision; er konnte keinen Erfolg haben. Dem Berufungsrichter ist schon darin nicht entgegenzutreten, daß eine Vertragsabrede, durch die der eine Teil sich vom anderen gegen Zahlung einer Geldsumme die Verschaffung einer von der höchsten staatlichen Stelle zu verleihenden Auszeichnung versprechen läßt, selbst dann, wenn die Verschaffung auch nur durch

Aufbieten persönlichen Einflusses oder durch Ausnutzung persönlicher Beziehungen zu den maßgebenden Kreisen herbeigeführt werden soll, dem im deutschen Volke herrschenden sittlichen Empfinden widerspricht und deshalb als unfittlich im Sinne des § 138 Abs. 1 BGB. anzusehen ist. Jedenfalls kann nach den Umständen des vorliegenden Falles kein berechtigter Zweifel bestehen, daß beide Teile sowohl durch die Abrede als durch Annahme und Hingabe des Geldbetrags gegen die guten Sitten verstoßen haben. In dieser Hinsicht ist auf folgendes hinzuweisen. Der Kläger stand mit dem Detmolder wie mit dem spanischen Hofe in keinerlei geschäftlicher Beziehung. Lediglich durch die Zahlung des Geldbetrags verpflichtete er den Beklagten, der mit ihm und seiner geschäftlichen Leistungsfähigkeit gänzlich unbekannt und nur infolge der ohne Namensnennung in der Gießener Zeitung erschienenen Anzeige mit ihm in Verbindung getreten war, zu einer Tätigkeit, die, wie der Berufungsrichter festgestellt hat, nach dem Willen beider Teile auf die Vermittlung des erstrebten Titels „auf Umwegen und Schleichwegen unter Benutzung von inoffiziellen Hilfspersonen“ abgestellt war. Der Berufungsrichter hat deshalb ohne Rechtsirrtum sowohl die Nichtigkeit der Vereinbarung vom 20. März 1912 in ihrem vollen Umfang angenommen als auch den Anspruch auf Rückerstattung der infolge der geleisteten Vorauszahlung eingetretenen Bereicherung auf Grund des § 817 Abs. 2 BGB. verurteilt.“ . . .